

# Advokatur am Falkenstein

## **Einschreiben**

Schweizerisches Bundesgericht  
Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung  
1000 Lausanne 14

29. September 2009

## **2F\_6/2009/BOR/ble**

**Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Tuttwil, gegen die SRG SSR idée Suisse Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft und Weitere, Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 29. April 2002 (2A.526/2001)**

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Die heute erhaltene Stellungnahme der SRG vom 14. September 2009 macht eine kurze Replik nötig.

Die SRG wendet ein, der VgT habe vor Einreichung des Revisionsgesuches keinen neuen Antrag auf Ausstrahlung des Spots gestellt. Umgekehrt ist festzuhalten, dass die SRG gegenüber dem VgT in keiner Weise hat erkennen lassen, dass sie den Spot heute annehmen würde. Sie hat eine solche Zusage nicht einmal in ihrer Vernehmlassung gemacht. Im Gegenteil hat sie in Ziffer 13 bereits das Argument vorweggenommen, mit dem sie den Spot

Rechtsanwälte / Urkundspersonen  
eingetragen im SG-Anwaltsregister:

Tel. +41 71 242 66 51  
Fax +41 71 242 66 52

CH-9006 St. Gallen  
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler  
lic. iur. Christa Rempfler  
Dr. iur. Frank Th. Petermann

PC-Konto 90-64927-4  
MWSt.-Nr. 634 009

rr@falkenstein.ag  
www.falkenstein.ag

erneut ablehnen würde. Wenn die SRG heute nichts mehr gegen den Spot einzuwenden hätte, bräuchte sie sich in ihrer Vernehmlassung nicht derart mit allen Mitteln gegen eine Revision des BGE zu wehren. Auch dies zeigt deutlich, dass sie nach wie vor gewillt ist, den Spot zu verhindern. Ein anderes Interesse daran, die Revision zu verhindern, ist nicht ersichtlich. Es ist jedenfalls nicht Aufgabe der SRG, dem Bundesgericht Rechtsbelehrungen zu erteilen, ohne selbst ein Interesse am Urteil zu haben.

Die SRG will dem VgT zumuten, zum dritten Mal den Weg durch alle Instanzen zu gehen. Dies ist nach dem eindeutigen Urteil des EGMR nicht zumutbar, denn die SRG hat gar keinen Ermessensspielraum zu prüfen, ob sie den Spot nun nach der aktuellen Gesetzeslage annehmen will oder nicht. Der VgT hat aber damit gerechnet, dass die SRG, welche den VgT bekanntlich (siehe die einschlägigen vor dem BGer hängigen Beschwerden gegen die UBI-Entscheide) auch sonst total boykottiert und bekämpft, den Spot weiterhin verhindern will. Dies wurde nun durch die Vernehmlassung der SRG explizit bestätigt. Genau deshalb ist eine Revision des BGE notwendig. Die SRG sieht sich - das hat sie mit ihrer Vernehmlassung klar gemacht - nicht verpflichtet, das EGMR- Urteil als solches unmittelbar zu respektieren, sondern glaubt, den Spot nun lediglich gestützt auf das revidierte RTVG nochmals prüfen zu müssen und ihn dabei mit neuen Einwänden erneut ablehnen zu können.

Aus diesen Gründen ist der Weg für die Ausstrahlung dieses Spots mit einer Revision des fraglichen BGE frei zu machen, wie dies ja auch die UVEK beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf W. Rempfler, RA

**Einschreiben / dreifach**